

## **Novellierung der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2016

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die bestehende Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 ist als Folge der im Jahr 2015 erfolgten Änderung des giftrechtlichen Abschnittes (III) des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 idgF (ChemG 1996) anzupassen.

#### **Ziel(e)**

Herstellung der vollen Übereinstimmung der Giftverordnung 2000 mit den Inhalten des ChemG 1996.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
Novellierung der Giftverordnung 2000.

#### **Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Mit dieser Novelle zur Giftverordnung 2000 wird die volle Übereinstimmung mit den Bestimmungen des III. Abschnittes des ChemG 1996 hergestellt; mit diesen Anpassungen sind keine wesentlichen Auswirkungen für Behörden und Wirtschaftsteilnehmer verbunden.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Bestimmungen der Giftverordnung 2000 liegen außerhalb des chemikalienrechtlichen Regelungsbereichs der EU.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

## ENTWURF

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Giftverordnung 2000 geändert wird**

Auf Grund der §§ 41b Abs. 3, 42 Abs. 11, 43 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Gesundheit und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Die Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 wird wie folgt geändert:

*1. § 1 lautet:*

„§ 1. Diese Verordnung gilt für Stoffe und Gemische, die gemäß § 35 des ChemG 1996 als Gifte qualifiziert sind:

1. „Akute Toxizität“ der Kategorien 1 oder 2 mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) und mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise
  - „Lebensgefahr bei Verschlucken“ (H300)
  - „Lebensgefahr bei Hautkontakt“ (H310)
  - „Lebensgefahr bei Einatmen“ (H330),
2. „Akute Toxizität“ der Kategorie 3 mit dem Piktogramm GHS06 (Symbol „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) und mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise
  - „Giftig bei Verschlucken“ (H301)
  - „Giftig bei Hautkontakt“ (H311)
  - „Giftig bei Einatmen“ (H331)

oder

3. „Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ der Kategorie 1 mit dem Piktogramm GHS08 (Symbol „Gesundheitsgefahr“) und dem Gefahrenhinweis
  - „Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)“ (H370).

Gemische, die auf Grund der Übergangsbestimmung des Art. 61 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) sachgemäß noch mit sehr giftig oder giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, gelten bis zum 31. Mai 2017 als Gifte.“

*2. In § 2 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „Wer Gifte“ die Wortfolge „gemäß § 1“ eingefügt; der Punkt am Ende des ersten Satzes entfällt und die Wortfolge „Er hat“ am Anfang des zweiten Satzes wird durch das Wort „und“ ersetzt.*

3. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Betrieb bzw. der selbständige berufsmäßige Verwender hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht sachkundige Personen, die Gifte verwenden, von einer gemäß § 46 Abs. 2 erster Satz des ChemG 1996 qualifizierten Person ausdrücklich und nachweislich hinsichtlich der gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie der bei einem Notfall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen unterwiesen werden.“

4. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Betrieb“ die Wortfolge „bzw. bei dem selbständigen berufsmäßigen Verwender“ eingefügt und die Wortfolge „in dem Gifte“ durch die Wortfolge „in dessen Bereich Gifte“ ersetzt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

**„Giftbezug durch Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender**

**§ 2a.** (1) Der Betrieb bzw. der selbständige berufsmäßige Verwender hat zwecks Erlangung einer Bescheinigung für den Giftbezug eine Meldung gemäß § 41a ChemG 1996 unter Verwendung einer Vorlage nach dem Muster der Anlage 1.1 bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Im Falle mehrerer Betriebsstätten ist die Meldung für jede Betriebsstätte, in der Gifte benötigt werden, gesondert zu erstatten. Dieser Meldung sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß § 41a Abs. 2 ChemG 1996 anzuschließen.

(2) Bei Vorliegen der gemäß § 41a ChemG 1996 erforderlichen Informationen und Unterlagen hat die Bezirksverwaltungsbehörde – nach erfolgter Prüfung – dem Betrieb bzw. selbständigen berufsmäßigen Verwender unverzüglich eine Bescheinigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 nach dem in Anlage 3 vorgesehenen Muster auszustellen.“

6. § 3 samt Überschrift lautet:

**„Giftbezug durch private Verwender**

**§ 3.** (1) Der Antrag auf Erteilung eines Giftbezugsscheines (§ 42 Abs. 1 ChemG 1996) ist schriftlich unter Verwendung einer Vorlage nach dem Muster der Anlage 1.2 bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 42 Abs. 2 bis 4 und 6 ChemG 1996) gegeben sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich – nach erfolgter Prüfung – einen Giftbezugsschein gemäß dem in Anlage 2 vorgesehenen Muster auszustellen und darin den Tag des Ablaufes der Gültigkeit (drei Monate nach der Ausstellung) einzutragen.“

7. Die Überschrift des § 4 lautet:

**„Fachliche Qualifikation“**

8. Im Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „erforderlichen Kenntnisse“ der Klammerausdruck „(§ 41b Abs. 1 des ChemG 1996)“ eingefügt; die Wortfolge „ein Zeugnis oder ein Diplom“ wird durch die Wortfolge „eine Urkunde“ ersetzt; nach dem Wort „Abschluss“ wird die Wortfolge „eines der folgenden Diplom-, Master- oder Doktoratsstudien oder“ eingefügt; nach der Wortfolge „einer der folgenden“ wird die Wortfolge „schulischen bzw. qualifiziert berufsspezifischen“ eingefügt.

9. In § 4 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Studienrichtungen“ der Klammerausdruck „((Privat-)Universitäten oder Fachhochschulen)“ eingefügt.

10. In § 4 Abs. 1 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) Umwelt-, Verfahrens- und Energietechnik;“

11. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Toxikologie“ die Wortfolge „oder eine vergleichbare Fachhochschulausbildung“ angefügt.

12. In § 4 Abs. 1 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) für Lebensmittel- und Biotechnologie;“

13. In § 4 Abs. 1 Z 9 lit. a entfällt das Wort „gebundene“.

14. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Urkunden über in einem EU- bzw. EWR-Staat oder der Schweiz abgeschlossene Ausbildungen im Sinne der Abs. 1 und 8 müssen in deutscher Sprache, Zeugnisse und Diplome über in einem Drittstaat abgeschlossene Ausbildungen in deutscher Sprache und in beglaubigter Form vorgelegt werden.“

15. In § 4 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Besuch eines Kurses“ die Wortfolge „gemäß § 41b Abs. 2 Z 2 ChemG 1996“ eingefügt; die Wortfolge „Anlage 4“ wird durch die Wortfolge „Anlage 4.1“ ersetzt.

16. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Hinblick auf einen sachgerechten und sicheren Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder können die erforderlichen Kenntnisse auch durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses nachgewiesen werden, der die in Anlage 4.2 genannten Inhalte umfasst.“

17. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Bestätigungen über vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/20XX erfolgreich abgeschlossene Kurse zum Erwerb der für den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse nach Anlage 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2001 gelten als Nachweise gemäß Abs. 3. Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/20XX schon begonnene, jedoch erst danach abgeschlossene Kurse sind die Anforderungen nach Anlage 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 24/2001 weiter anzuwenden. Für über den erfolgreichen Besuch dieser Kurse ausgestellte Bestätigungen gilt Satz 1 sinngemäß.“

18. In § 4 Abs. 6 und 7 wird jeweils die Wortfolge „Anlage 4“ durch die Wortfolge „Anlage 4.1 oder 4.2“ ersetzt.

19. Dem § 4 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Als fachlich entsprechende Berufsausbildungen für den Umgang mit bestimmten Giften im Sinne des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 gelten jedenfalls die in Anlage 4.3 angeführten Ausbildungen.

(9) Personen, die die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse im Sinne des § 41b Abs. 2 Z 2 ChemG 1996 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 besitzen, haben zumindest jeweils alle vier Jahre einen Auffrischkurs nach Anlage 4.4 zu absolvieren. Personen, die gemäß Abs. 5 bei Inkrafttreten der Novelle BGBl. II Nr. xx/20XX die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse besitzen, haben den Auffrischkurs erstmals bis 31.12.2019 zu absolvieren.“

20. In § 5 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Abs. 2 bis 4“ durch die Wortfolge „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

21. In § 5 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 40 Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998)“ durch die Wortfolge „gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 324/2014, oder mit einer anderen, zumindest gleichwertigen Ausbildung“ ersetzt; der zweite und dritte Satz werden durch den Satz „§ 40 Abs. 3 AStV gilt sinngemäß.“ ersetzt.

22. § 5 Abs. 5 entfällt.

23. Die Überschrift des § 6 lautet:

**„Bestätigung des Rektors, der Leitung oder der Aufsichtsbehörde“**

24. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 lit. a ChemG 1996 ist vom Rektorat der Universität bzw. vom Rektorat der pädagogischen Hochschule, von der Leitung der Privatuniversität bzw. von der Leitung der Fachhochschule oder von einer vom Rektorat bzw. von der Leitung ermächtigten Person, Bestätigungen gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b bis e sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen.“

25. Im Einleitungsteil des § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bestätigung“ die Wortfolge „gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 ChemG 1996“ eingefügt.

26. Im letzten Satz des § 6 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „vom Rektor“ ein Beistrich und die Wortfolge „von der Leitung“ eingefügt.

27. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Bestätigung sind der Leiter des Institutes bzw. der Anstalt, das bzw. die zum Bezug der Gifte berechtigt ist, sowie die (von diesem beauftragten) mit Giften umgehenden fachlich qualifizierten Personen namentlich zu bezeichnen.“

28. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 41 Abs. 3 Z 2“ der Ausdruck „lit. a, b, c und e“ eingefügt.

29. In § 7 wird das Wort „Giftbezugsbewilligungen“ durch die Wortfolge „Vor dem 14.08.2015 erteilte Giftbezugsbewilligungen sowie Giftbezugscheine, Bescheinigungen“ ersetzt.

30. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Verkehr setzt“ durch das Wort „abgibt“ ersetzt; die Wortfolge „sowie seine Identität“ entfällt.

31. § 8 Abs. 2 entfällt.

32. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Abgabeberechtigte gemäß § 41 Abs. 2 ChemG 1996 hat vor der Zustellung den Spediteur oder Beförderungsunternehmer in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Gifte nur an den Erwerbsberechtigten abgegeben werden dürfen. Der Abgabeberechtigte hat sich jedenfalls zu vergewissern, dass der Erwerber über eine Berechtigung zum Erwerb der bestellten Gifte verfügt.“

33. Im Einleitungsteil des § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Verkehr setzt“ durch das Wort „abgibt“ ersetzt.

34. In § 9 Abs. 1 Z 3 lit. a und § 9 Abs. 3 Z 1 entfällt jeweils der Klammerausdruck.

35. § 9 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

36. In § 10 Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort „Giftbezugsbewilligungen“ ein Beistrich und das Wort „Bescheinigungen“ eingefügt.

37. In § 10 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „§§ 213, 215 und 216“ durch die Wortfolge „§§ 104 und 116“ ersetzt.

38. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 212“ durch das Zitat „§ 103“ ersetzt.

39. In § 10 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Handwerks der Schädlingsbekämpfer“ durch die Wortfolge „Gewerbes der Schädlingsbekämpfung“ und das Zitat „§ 94 Z 73“ durch das Zitat „§ 128“ ersetzt.

40. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Lagerräume und Bereiche, einschließlich Schränke, in denen Gifte gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ gemäß Anhang 1, Abschnitt 1.2 der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015 zu kennzeichnen.“

41. Die Anlagen 1 bis 4 lauten:

## „Anlage 1

### 1.1 MELDUNG ZUR ERLANGUNG EINER BESCHEINIGUNG FÜR DEN BEZUG VON GIFTEN

Gemäß § 41 Abs. 3 Z 6 und § 41a des ChemG 1996, BGBl. I 53/1997 idgF, wird zwecks Ausstellung einer **Bescheinigung** für den Betrieb bzw. den selbständigen berufsmäßigen Verwender

Firmenbezeichnung des Betreibers des Betriebes oder selbständigen berufsmäßigen Verwenders
--

Geschäftsanschrift des Betreibers oder des selbständigen berufsmäßigen Verwenders
---

Art der Gewerbeberechtigung, des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges oder sonstiger selbständiger berufsmäßiger Tätigkeit
Adresse der Betriebsstätte bzw. des Standortes des selbständigen berufsmäßigen Verwenders, in der/m Gift(e) benötigt wird/werden (soweit andere als Geschäftsanschrift)
Geschäftssparte (Geschäftsbereich) bzw. Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit, in der (dem) Gift(e) benötigt wird/werden
Kontakt (Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail-Adresse)

gemeldet für den Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes/der Gifte (bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: Produktart/ unter Angabe des(r) giftigen Inhaltsstoffe(s)) <sup>1</sup>	Betrieblicher Verwendungszweck <sup>2</sup>
1.		
2.		
3.		
4.		

### Angaben zur fachlichen Qualifikation der Person gemäß § 41a Abs. 1 Z 4 ChemG 1996

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt:<sup>3</sup> .....

Für den betrieblichen Verwendungszweck: .....

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): .....

	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
--	--------	-----------	----------	---------------

<sup>1</sup> Beispiel für die chemische Bezeichnung eines Stoffes: Fluorwasserstoffsäure; Beispiele für die Bezeichnung einer Stoffgruppe: „anorganische Salze der Fluorwasserstoffsäure (Fluoride)“ oder „Cyanide“; Beispiel für Gemische: „Fluorwasserstoffhaltige Beizpasten“; Falls benötigte Gifte ausschließlich für Analysezwecke eingesetzt werden, kann an Stelle der Bezeichnung der einzelnen Gifte eine Sammelbezeichnung (zB „Analysestandards“) verwendet werden.

<sup>2</sup> Beispiel für den betrieblichen Verwendungszweck: „galvanische Beschichtung von Schmuckstücken“ (bei Cyaniden). Falls benötigte Gifte ausschließlich für Analysezwecke eingesetzt werden, ist in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ einzufügen: „Analysezwecke“ oder „chemische Analytik“ (s. dazu auch im Abschnitt „Hinweise zum Ausfüllen des Formulars“).

<sup>3</sup> Als fachlich qualifiziert in Bezug auf die Verwendung des Giftes gilt eine Person, deren Ausbildung den Umgang mit dem Gift abdeckt. Grundsätzlich soll für jeden betrieblichen Verwendungszweck eine fachlich entsprechend qualifizierte Person benannt werden.

Nachweis der fachlichen Qualifikation	Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (z. B. Lehrabschlusszeugnis, Diplomzeugnis) oder Sachkunde i.S.d. § 41b Abs. 1 Z 2 ChemG 1996 (z. B. Bestätigung des Sachkundekurses):			
4	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (z. B. gemäß Anlage 5 der GiftV 2000):			
	oder Kursbestätigung auf Grund meiner Ausbildung als:			

Diese Person ist in folgendem Betriebsbereich dauernd beschäftigt:<sup>3</sup> .....

Für den betrieblichen Verwendungszweck: .....

Gifte: Nr. (lt. obiger Tabelle): .....

	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis der fachlichen Qualifikation	Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift (z. B. Lehrabschlusszeugnis, Diplomzeugnis) oder Sachkunde i.S.d. § 41b Abs. 1 Z 2 ChemG 1996 (z. B. Bestätigung des Sachkundekurses):			
4	Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Nachweis Erste Hilfe	Kursbestätigung (z. B. gemäß Anlage 5 der GiftV 2000):			
	oder Kursbestätigung auf Grund meiner Ausbildung als:			

Beilagen:	<input type="checkbox"/> Gewerbeberechtigung / Nachweis bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges / Nachweis über sonstige selbständige berufsmäßige Tätigkeit <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufsausbildung bezüglich des Umgangs mit dem verwendeten Gift oder Nachweis der Sachkunde <input type="checkbox"/> Nachweis über die Erste Hilfe-Ausbildung <input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblatt/-datenblätter gemäß Art. 31 REACH-Verordnung <input type="checkbox"/> Sonstiges: .....
-----------	---

<sup>4</sup> Diese Zeile ist nur auszufüllen, wenn die für die Erste Hilfe nominierte Person nicht mit obiger, fachlich qualifizierter Person identisch ist (Option gemäß § 41a Abs. 2 Z 3 des ChemG 1996)

..... Ort	..... Datum	..... Unterschrift der(s) für den Betrieb Vertretungsbefugten
--------------	----------------	--

### MERKBLATT

#### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars:

- Die Meldung ist von der den Betrieb nach außen vertretungsbefugten Person einzubringen.
- Bei Verwendung von Giften an mehreren Betriebsstätten ist für jeden Standort eine gesonderte Meldung zu übermitteln.
- Für die bezüglich der Verwendung von Giften fachlich qualifizierte und dauernd beschäftigte Person ist die Qualifikation nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist das relevante Lehrabschlusszeugnis oder sind sonstige Nachweise der fachlich entsprechenden Berufsausbildung, wie z. B. das Abschlusszeugnis einer schulischen Ausbildung, oder ein Sachkundenachweis (z. B. Kursbestätigung über einen Sachkundekurs oder der Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung) anzuschließen.
- ein Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe für die fachlich qualifizierte Person oder für eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person ist anzuschließen.
- Für Gifte, die ausschließlich für Analysezwecke dienen, ist dies in der Spalte „Betrieblicher Verwendungszweck“ anzugeben; dies gilt gewöhnlich nur für Gifte, die die entsprechenden Spezifikationen aufweisen (z. B. „zur Analyse“, „p.A.“, „pro analysi“, „Suprapur“, „Ultrapur“, „zur Spektroskopie“).



**1.2 ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES GIFTBEZUGSSCHEINES**

Antragsteller
---------------

Bundes- verwaltungs- abgabe
-----------------------------------

**ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES GIFTBEZUGSSCHEINES**

Gemäß § 42 des ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, und der Giftverordnung 2000 BGBl. II Nr. 24/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20XX, beantrage ich die Erteilung eines GIFTBEZUGSSCHEINES (einmaliger Bezug einer bestimmten Menge von Giften, drei Monate Gültigkeitsdauer)

zum Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes (Handelsbezeichnung)	Giftiger Inhaltsstoff (chemische Bezeichnung)	Bedarfsmenge
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Angaben zum Antragsteller:	Titel:	Nachname	Vorname:
	Beruf:		Geburtsdatum
Wohnort:	Postleitzahl:	Ort:	Tel. Nr. mit Vorwahl:
	Straße:		

Verwendungszweck und Ort der Verwendung der Gifte:

--

Begründung der technischen Notwendigkeit der beabsichtigten Verwendung der Gifte:

Als Antragsteller verfüge ich gemäß § 42 Absatz 4 des ChemG 1996 und §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 nachweislich:

1. Über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auf Grund:
  - der Absolvierung eines Sachkundekurses am ..... 20.. (siehe beiliegende Kursbestätigung)
  - meiner Ausbildung als ..... und
2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auf Grund:
  - eines ..... stündigen Kurses vom ..... 20.. (siehe beiliegende Kursbestätigung)
  - meiner Ausbildung als .....

Beilagen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis über fachliche Ausbildung im Umgang mit Chemikalien
- Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung
- Sonstiges: .....

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers

**Anlage 2****Giftbezugsschein für private Verwender**

Behörde:	Zahl:	Giftbezugsschein:
----------	-------	-------------------

Angaben zum Antragsteller:	Titel:	Nachname	Vorname:
	Beruf:		Geburtsdatum:
Wohnort:	Postleitzahl:	Ort:	Tel. Nr. mit Vorwahl:
	Straße:		

erhält hiermit auf Grund des § 42 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Bewilligung zum einmaligen Bezug von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung):	Menge:
Verwendungszweck:	
Gültig bis (der Giftbezugsschein ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet, aufzubewahren):	

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

..... Ort	..... Datum	..... Fertigung und Stempel der Behörde
--------------	----------------	--

I. Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten

II. Ergänzende Bedingungen und Auflagen gemäß § 42 Absatz 7 des Chemikaliengesetzes 1996:

Die Abgabe von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung oder Handelsbezeichnung)	Menge:
--	--------

wird bestätigt.

..... Ort	..... Datum	..... Firmenstempel und Unterschrift des Abgebers
--------------	----------------	---

**Anlage 3**

Behörde:	Zahl:	, am
		Auskunft:

**Bescheinigung zum Bezug von Giften**

Dem nachstehend angeführten Betrieb wird gemäß § 41 Abs.3 Z6 und § 41a des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 idgF., bestätigt, dass er zum Bezug des angeführten Giftes/der angeführten Gifte berechtigt ist:

Betriebsbezeichnung (Firmenbezeichnung des Betreibers des Betriebes oder selbständigen berufsmäßigen Verwenders)
Geschäftsanschrift des Betreibers oder des selbständigen berufsmäßigen Verwenders
Art der Gewerbeberechtigung, des land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit
Adresse der Betriebsstätte bzw. Standort des selbständigen berufsmäßigen Verwenders, in der/m Gift(e) benötigt wird/werden (soweit andere als Geschäftsanschrift)
Geschäftssparte (Geschäftsbereich) bzw. Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit, in der (dem) Gift(e) benötigt wird/werden
Kontakt (Telefonnummer mit Vorwahl, E-Mail-Adresse)

	Bezeichnung des Giftes/der Gifte i.S.d. § 35 ChemG 1996 (bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: die jeweilige Produktart unter Angabe des(r) giftigen Inhaltsstoffe(s)) <sup>1</sup>	Betrieblicher Verwendungszweck <sup>2</sup>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Fachlich qualifizierte Person(en) (§ 41a Abs. 1 Z 4 ChemG 1996), die (im Betrieb bzw. beim selbständigen berufsmäßigen Verwender) dauernd beschäftigt ist/sind:

Für den betrieblichen Verwendungszweck: .....

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): .....

Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
--------	-----------	----------	---------------

<sup>1</sup> Beispiel für die chemische Bezeichnung eines Stoffes: Fluorwasserstoffsäure;

Beispiele für die Bezeichnung einer Stoffgruppe: „anorganische Salze der Fluorwasserstoffsäure (Fluoride)“ oder „Cyanide“;

Beispiel für Gemische: „Fluorwasserstoffhaltige Beizpasten“;

Wenn der Betrieb Gifte ausschließlich für Analysezwecke einsetzt und daher die konkrete Bezeichnung des Giftes nicht erfolgt ist, ist dieser Aspekt hier ausgewiesen (z.B. „Analysechemikalien“)

<sup>2</sup> Beispiel für den betrieblichen Verwendungszweck: „galvanische Beschichtung von Schmuckstücken“ (bei Cyaniden)

Falls benötigte Gifte ausschließlich für Analysezwecke eingesetzt werden, ist dies auch im Abschnitt „Betrieblicher Verwendungszweck“ entsprechend vermerkt (z.B. „Analysezwecke“ oder „chemische Analytik“).

Dies gilt nur für Gifte, die die entsprechenden Spezifikationen aufweisen (z.B. „zur Analyse“, „p.A.“, „pro analysi“, „Suprapur“, „Ultrapur“, „zur Spektroskopie“).

Für den betrieblichen Verwendungszweck: .....

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): .....

Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
--------	-----------	----------	---------------

Für den betrieblichen Verwendungszweck: .....

Gifte: Nr. (lt obiger Tabelle): .....

Titel:	Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
--------	-----------	----------	---------------

### Hinweise

Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Entsorgung des Giftes sind genau zu beachten.

Im Weiteren sind insbesondere die für Lagerung und Umgang maßgeblichen Vorschriften des Chemikaliengesetzes 1996 im vollen Umfang zu beachten.

Gemäß § 43 des Chemikaliengesetzes 1996 sind für jedes Kalenderjahr genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der erworbenen Gifte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Dem Abgeber ist bei der Übernahme des Giftes der Empfang für den Betrieb zu bestätigen.

Sofern die Angaben für den Giftbezug nicht mehr zutreffen (§ 41a Abs. 4 ChemG 1996; z. B. die fachlich qualifizierte Person scheidet aus dem Betrieb aus) und der Betrieb weiterhin Gifte benötigt, hat er die geänderten Voraussetzungen (z. B. Nachnominierung einer anderen Person) der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

	Der Bezirkshauptmann
	im Auftrag

**Anlage 4****Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften**

1. Der gemäß § 4 Abs. 3 und 4 erfolgende Erwerb und Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften hat in Kursen entsprechend den Abschnitten 4.1 und 4.2 dieser Anlage zu erfolgen.
2. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände bzw. Kursinhalte mit der jeweils angegebenen Anzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken.
3. Der/die Vortragende muss eine der in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Studienrichtungen oder eine besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie erfolgreich abgeschlossen haben. Der Gegenstand „AnwenderInnenschutz“ kann auch von einer Person mit zumindest dreijähriger Berufserfahrung in Bezug auf ArbeitnehmerInnenschutz oder von einer Absolventin/einem Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Chemie oder Chemieingenieurwesen, der Gegenstand „Gesetze und Vorschriften“ kann auch von einer Person mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften vorgetragen werden. Der Gegenstand „Giftbezogene Besonderheiten der Ersten Hilfe“ muss von einem Arzt mit erfolgreich absolviertem Ausbildungslehrgang über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten vorgetragen werden. Jede/r Vortragende muss über eine zumindest dreijährige berufliche Erfahrung mit der Anwendung des Chemikaliengesetzes oder der auf Arbeitsstoffe bezogenen Arbeitnehmerschutzbestimmungen verfügen.
4. Abweichend von Z 2 können bei Kursen, an denen ausschließlich AnwenderInnen aus einer einschlägigen Berufssituation teilnehmen, die typischer Weise in diesem Bereich eingesetzte Gifte für bestimmte berufsmäßige Tätigkeiten benötigen, auch ExpertInnen für die einschlägige Sicherheitstechnik vortragen. Davon ausgenommen ist die Präsentation der giftbezogenen Besonderheiten der Ersten Hilfe. Im Titel solcher Kurse und in der Kursbestätigung muss das betreffende Gift bzw. müssen die betreffenden Gifte und gegebenenfalls die einschlägige Berufssituation genannt sein.
5. Im Kurs gemäß dem Abschnitt 4.1 kann die Präsentation zum Gegenstand „Grundlagen der Physik und Chemie“ mit geeigneten praktischen Versuchen und Übungen der TeilnehmerInnen zur Veranschaulichung der Eigenschaften und Gefahren von chemischen Stoffen verbunden werden. Im Gegenstand „Informationsquellen“ sind zu allen Themen geeignete Beispiele (Z 8) auf Papier und mittels elektronischer Medien zu besprechen.
6. Teilnehmerhöchstzahl: 15. In allen Gegenständen ist den TeilnehmerInnen ausreichend Gelegenheit zum Stellen von Fragen und zu deren Erörterung einzuräumen.
7. Der/die Veranstalter/in hat jeder/jedem TeilnehmerIn Kursunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine Übersicht aller im Kurs gemäß dem Abschnitt 4.1 zu behandelnden Themen liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf (s. Homepage des Bundesministeriums unter dem Suchbegriff „Giftverordnung“).
8. Der/die VeranstalterIn hat im Zuge der Entgegennahme der Anmeldungen zum Kurs bei den Anmeldenden abzufragen, hinsichtlich welcher Gifte sie Kenntnisse hinsichtlich des sachgerechten und sicheren Umgangs zu erwerben suchen. Auf die von den TeilnehmerInnen voraussichtlich verwendeten Gifte ist im Kurs vertiefend einzugehen.
9. Der Kurs ist mit einer Prüfung über alle Gegenstände abzuschließen. Jede/r PrüferIn muss über eine dem jeweiligen Gegenstand entsprechende fachliche Qualifikation (Z 3) verfügen.
10. Der/die VeranstalterIn hat den TeilnehmerInnen, die die Prüfung laut Z 9 bestanden haben, die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs schriftlich zu bestätigen.



#### 4.1 Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften ohne Einschränkungen auf bestimmte berufsmäßige Tätigkeiten

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten (insgesamt mind. 20)
1. Grundlagen der Physik und Chemie, Stoffeigenschaften a) Begriffe: Reinstoff – Gemisch – Arbeitsstoff b) Physikalische und chemische Stoffeigenschaften c) Aggregatzustände d) Prinzip einer chemischen Reaktion e) Zusammenhang zwischen Stoffeigenschaften und Aufnahme in den menschlichen Körper f) Zusammenhang Aggregatzustand von Stoffen und deren Freisetzung in die Umgebung g) Gemische und Lösungen h) Aerosol, Staub, Nebel, Rauch, Suspension, Emulsion i) Säuren, Laugen (Basen), Salze j) Gifte als Brandlast, unkontrollierte Freisetzung von Giften bei Bränden k) Stoffeigenschaften und Zusammenlagerung	3-4
2. Grundlagen der Toxikologie a) Akute und chronische Giftigkeit, Kenngrößen b) Aufnahmewege in den menschlichen Körper c) Toxische Wirkungen anhand einiger Beispiele d) Besondere Wirkungen, insbesondere CMR-Eigenschaften, Sensibilisierung, Neurotoxizität, hormonelle Wirksamkeit e) Nur Überblick: Auswirkungen chemischer Stoffe auf die Umweltmedien (Anreicherung, Persistenz, Abbaubarkeit)	3-4
3. Gift-bezogene Besonderheiten der Ersten Hilfe a) Innerbetriebliche Vorbereitung auf Unfälle mit Giften, Notfallplan b) Organisation der Rettungskette, Rettung von Vergifteten c) Zusammenarbeit insbesondere mit der arbeitsmedizinischen Betreuung d) Beispiele für Antidote e) Maßnahmen bei Giftaufnahme durch Verschlucken, Einatmen, Hautaufnahme f) Maßnahmen bei Ätstoffen und Augenverätzung	2-3
4. AnwenderInnenschutz a) Risiko und Gefährdungspotenzial b) Erkennen von giftigen Arbeitsstoffen c) Umgang mit giftigen Stoffen und Gemischen d) Vorsichtsmaßnahmen und Verhalten bei Einkauf, Lagerung, Transport und Entsorgung e) Grenzwerte (insbes. MAK-Werte, TRK-Werte, allenfalls DNEL-Werte), Messung f) Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen, Beschäftigungsverbote g) Information und Unterweisung h) häufige Fehler beim Umgang mit Giften	4-6
5. Informationsquellen a) Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische (Gefahrenpiktogramme, Signalworte, Gefahrenhinweise,	3-4

Sicherheitshinweise) b) Harmonisierte Einstufung c) Datenbanken und deren Nutzung d) Sicherheitsdatenblatt e) Betriebsanweisung f) Auskünfte im Vergiftungsfall	
6. Gesetze und Vorschriften a) Chemikaliengesetz, REACH-Verordnung und CLP-Verordnung b) die Vorschriften und Behörden des Giftrechts c) relevante Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes d) relevante Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes	2-3

#### 4.2 Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
1. Rechtliche Regelungen: Chemikaliengesetz, Giftverordnung, Biozidproduktegesetz, Bäderhygienerecht, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Bedienstetenschutzvorschriften	1
2. Chlor, Chlordioxid und chlorabspaltende Chemikalien: chemische, physikalische und toxikologische Eigenschaften, Sicherheitsdatenblätter, Vergiftungsinformationszentrale	1,5
3. Chlorungsanlagen: Arten, technische Normen, Anlieferung, Lagerung in Flaschen/Fässern und Transport, technische Schutz- und Warneinrichtungen, persönliche Schutzausrüstung*)	2
4. Chlorunfall: Alarmplan, Alarmierung, Evakuierung, Erste Hilfe in Hinblick auf Chlor, Chlordioxid und Chlorabspalter	1,5
5. Sicherer Betrieb: Wechsel von Chlorbehältern**), persönliche Schutzausrüstung*), Erkennen und Beheben von Leckagen**), Alarmauslösung**)	2

\*) Übungen hinsichtlich des Einstellens und Anlegens persönlicher Schutzausrüstung (Atemschutz) sind jedenfalls durchzuführen.

\*\*) Nach Möglichkeit sind diese Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische Übungen samt begleitender Unterweisung zu vermitteln.

#### 4.3 Spezialisierte (Lehr-) Berufsausbildungen und der in diesen Berufen üblicherweise verwendeten Gifte (beispielhafte Anführung für die Anwendung des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996)

Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in	Cyanide
Oberflächentechnik (inklusive Galvanik), Metalltechnik	Flusssäure, Fluoride, Nitrite, Chrom(VI)-Verbindungen, Cyanide, Nickelverbindungen, Methanol, Ammoniak
Präparator/in	Formaldehyd, Biozidprodukte
Glasbautechnik	(Flusssäure, Schwefeldioxid)
Zahntechniker/in	Cyanide, Flusssäure
Kälteanlagentechnik	Ammoniak, flusssäurehaltige Beizpasten
Schädlingsbekämpfer/in	Biozidprodukte, Begasungsmittel
Drogist/in	(Gifte nach § 35 ChemG 1996, soweit benötigt)

Bei den oben angeführten Berufsausbildungen ist davon auszugehen, dass die für einen sachgerechten und sicheren Umgang mit den demonstrativ angeführten Giften erforderlichen Kenntnisse jedenfalls vorliegen.

#### **4.4 Auffrischung und Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften**

1. Zumindest im Zeitabstand von vier Jahren ist ein Kurs zur Auffrischung und Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften im Umfang von zumindest vier Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu besuchen.
2. Im Kurs sind Neuerungen sowie geltende Regelungen und Maßnahmen im Hinblick auf den sicheren und sachgerechten betrieblichen Umgang mit Giften und deren Anwendung zu besprechen.

Insbesondere ist einzugehen auf:

- Regelungen in österreichischen und in europäischen Rechtsvorschriften und deren korrekte Anwendung;
- für Gifte zutreffende Vorschriften (zB Information und Unterweisung) und Schutzmaßnahmen (zB Substitutionsprüfung, Minimierungsgebot, Rangfolge der Schutzmaßnahmen, etc.) des ArbeitnehmerInnenschutzrechts;
- neue Entwicklungen bezüglich der Einstufung relevanter Stoffe und deren praktische Konsequenzen;
- Nutzung des Sicherheitsdatenblattes und Erstellung von Betriebsanweisungen;
- erforderliche Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Arbeitsstätte;
- Informationsquellen insbesondere in elektronischen Medien betreffend konkrete Gifte, deren Gefahren und Schutzmaßnahmen dagegen;
- allfällige neue Erkenntnisse betreffend Maßnahmen der Ersten Hilfe;
- häufige Fehler beim Umgang mit Giften; vorgekommene Giftunfälle.

Im Kurs ist ausreichend Gelegenheit zum Stellen von Fragen und zu deren Erörterung einzuräumen. Die Teilnehmerhöchstzahl beträgt 20.

3. Die Qualifikation der Vortragenden hat Z 3 und 4 der Einleitung zu Anlage 4 zu entsprechen.
4. Der/die VeranstalterIn hat jeder/jedem TeilnehmerIn Kursunterlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Für TeilnehmerInnen, die am gesamten Kurs teilgenommen haben, hat der Veranstalter eine Teilnahmebestätigung auszustellen.“

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Auf Grund der Novellierung des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 und des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2015 ist eine Überarbeitung der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001, erforderlich. Die Giftverordnung 2000 legt vor allem Details für die Beantragung und für die Ausstellung von Giftbezugsbewilligungen, für die erforderlichen Sachkenntnisse und Kenntnisse der Ersten Hilfe, Bezug und Abgabe sowie für die Lagerung von Giften fest.

Mit der Novellierung des ChemG 1996 vom Februar 2012 (BGBl. I Nr. 7/2012) wurde neben zahlreichen anderen Änderungen auch eine Umstellung der giftrechtlichen Bestimmungen (III. Abschnitt des ChemG 1996) eingeleitet:

Bei der Definition der Gifte (§ 35) wurde eine erste Umstellung auf die neuen Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 235 vom 5. 9. 2009, S. 1 (im Folgenden: CLP-V) vorgenommen, wobei jedoch vorerst auch die alten Einstufungen nach der Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) im Rahmen der Übergangsbestimmungen beibehalten werden mussten.

Als zweite wesentliche Änderung des Giftrechts wurde § 41 Abs. 3 ChemG 1996 mit einer neuen Z 6 erweitert, die den Giftbezug für Betriebe (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft) auf eine neue Basis stellt und erleichtert: Hier steht nicht mehr die Sachkunde einzelner Personen im Zentrum, sondern vielmehr die Berufsausbildung, da davon ausgegangen wird, dass die Vermittlung einer Berufsausbildung zur Ausübung eines Gewerbes (Berufsausbildungsgesetz) auch den Umgang mit den für den jeweiligen Beruf erforderlichen Giften beinhaltet. Es erschien daher nicht mehr zeitgemäß, zusätzlich zu einer diesbezüglich ausreichenden Berufsausbildung Qualifikationen zu verlangen.

Mit der im Jahr 2015 erfolgten Novellierung des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozidproduktegesetzes (BGBl. I Nr. 109/2015) wurde einerseits § 35 überarbeitet und weiter vereinfacht, und stellt somit nur mehr auf das neue Einstufungssystem der CLP-V ab. Zusätzlich wurde die mit der Novellierung des ChemG 1996 im Jahr 2012 begonnene Umstellung des Giftrechts auf ein Bescheinigungssystem vervollständigt; die auf Grund des alten Bewilligungssystems für Betriebe ausgestellten Giftbezugslicenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Befristung. Lediglich für private Personen, die im Einzelfall Gifte beziehen wollen, ist weiterhin die Ausstellung eines Giftbezugscheines auf Antrag vorgesehen.

Für Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender werden hingegen nur mehr (unbefristete) Bescheinigungen ausgestellt, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende Meldungen erstattet werden. Diese stehen somit im Zentrum des neuen Giftrechts und es werden daher Muster für die Meldungen und für die Bescheinigungen in die Anlagen 1 bis 3 aufgenommen. In Folge der Tatsache, dass ab dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 109/2015 nunmehr Biozidprodukte zur Gänze den giftrechtlichen Bestimmungen des ChemG 1996 unterliegen, entfallen in den Anlagen gesonderte Bezüge zu Biozidprodukten.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, § 1**

Der Anwendungsbereich wird in Übereinstimmung mit § 35 des ChemG 1996 auf die CLP-V abgestimmt (Stoffe und Gemische der Gefahrenkategorien „Akute Toxizität“, Kat. 1, 2 oder 3, die mit dem Symbol GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) zu kennzeichnen sind, sowie solche der Gefahrenkategorie „Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“, Kat. 1, die mit dem Symbol GHS08 (Gesundheitsgefahr) zu kennzeichnen sind). Wie auch im Chemikaliengesetz gilt die Übergangsregelung bis 31. Mai 2017 für Gemische.

### **Zu Z 2 bis 4, § 2 Abs. 1 und Abs. 2**

Unbedeutende Modifikation des Textes in Abs. 1. In Abs. 2 ist entsprechend dem Geltungsbereich im giftrechtlichen Teil des ChemG 1996 nicht nur auf „Betriebe“ abzustellen, sondern auf alle selbständigen berufsmäßigen Verwender. Zusätzlich wird der erste Satz in Hinblick auf die Gegebenheiten im neuen Giftrecht umgestellt, wobei an Stelle des „Erwerbsberechtigten“ die gemäß § 46 Abs. 2 qualifizierte Person tritt (früher war die Person, die zum Bezug eines Giftes berechtigt war, die Inhaberin der Giftbezugsbewilligung), die nicht mehr als Besitzer einer Bescheinigung fungiert.

### **Zu Z 5, § 2a (neu)**

In diesem neuen Paragraphen wird der Giftbezug durch Betriebe und selbständige berufsmäßige Verwender entsprechend dem mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 eingeführten Bescheinigungssystem behandelt; Die Inhalte der Meldung eines Betriebes, die den Vorgaben des ChemG 1996 entsprechen, sind in der Anlage in Form eines Musters vorgegeben.

Abs. 2 verweist auf das in der Anlage wiedergegebene Muster für Bescheinigungen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde entsprechend den im ChemG 1996 vorgegebenen Bedingungen ausgestellt werden.

### **Zu Z 6, § 3**

Mit der Chemikaliengesetznovelle BGBl. I Nr. 109/2015 läuft das System der Giftbezugsbewilligungen (-lizenzen) für Betriebe aus und wird vollständig auf das Bescheinigungssystem umgestellt, das bereits mit der Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 etabliert worden ist. Demnach ist die Ausstellung von neuen Giftbezugslicenzen nicht mehr zulässig; bestehende Lizenzen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist.

Der für private Verwender bestimmte Giftbezugschein (bisher war es auch für Betriebe theoretisch möglich, einen solchen zu beantragen) wird jedoch auch in Zukunft auf Antrag erhältlich sein, unter denselben strengen Bedingungen wie bisher. § 3 wird daher in diesem Sinne modifiziert.

Die früheren Abs. 3 bis 5 entfallen, da der Inhalt bereits im ChemG 1996 vorgegeben ist; Abs. 6 bis 8 entfallen, da diese sich bisher ausschließlich auf die für Betriebe ausgestellten Giftbezugslicenzen bezogen und daher gegenstandslos werden.

### **Zu Z 7, Überschrift zu § 4**

Die neue Überschrift soll widerspiegeln, dass in § 4 nicht nur Schul-, und Studienausbildungen sowie absolvierte Sachkundekurse, sondern auch die Berufsausbildungen gemäß § 41b Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 erfasst sind.

### **Zu Z 8, § 4 Abs. 1, Einleitungsteil**

Verweis auf die entsprechende Stelle im ChemG 1996 und weitere zeitgemäße fachliche Anpassungen.

### **Zu Z 9 und 10, § 4 Abs. 1 Z 1**

Zeitgemäße Anpassung entsprechend dem Chemikaliengesetz, die Studienrichtung „Umwelt-, Verfahrens- und Energietechnik“ wird mit der neuen lit. h hinzugefügt.

### **Zu Z 11, § 4 Abs. 1 Z 2**

Da die Fachhochschulen seit mehreren Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen haben, wird ergänzt, dass auch eine an solchen Bildungseinrichtungen erworbene toxikologische Ausbildung anzuerkennen ist.

### **Zu Z 12, § 4 Abs. 1 Z 3**

Der Zweig „Lebensmittel- und Biotechnologie“ wird mit der neuen lit. d hinzugefügt, da auch dort chemische Labortätigkeiten eine wichtige Rolle spielen.

### **Zu Z 13, § 4 Abs. 1 Z 9**

Entfall des Wortes „gebundene“.

**Zu Z 14, § 4 Abs. 2**

Der Absatz wird neu formuliert, wobei entsprechend bestimmten Freizügigkeitsregeln in der EU und im EWR bzw. auch wegen der Sonderstellung der Schweiz auf eine Beglaubigung verzichtet wird, diese jedoch für Angehörige von Drittstaaten weiterhin verlangt wird.

**Zu Z 15, § 4 Abs. 3**

Im ersten Satz Einfügung eines Zitates und des Verweises auf Anlage 4.1.

**Zu Z 16, § 4 Abs. 4**

Der alte § 4 Abs. 4 entfällt, da der Bezug von Pflanzenschutzmitteln ab 26. November 2015 vollständig im Pflanzenschutzmittelrecht geregelt ist (mit diesem Datum endet auch die Geltung des III. Abschnittes des ChemG 1996 (§ 5 Abs. 3 Z 4a ChemG 1996) für Pflanzenschutzmittel). Stattdessen wird (entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 41b Abs. 3 Z 1 ChemG 1996) die Grundlage für einen Spezialkurs betreffend den Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder geschaffen. Für Bäderpersonal, das mit Chlorgas umgehen musste, waren schon bisher so genannte „Chlorgaskurse“ in einzelnen Bundesländern angeboten worden. Dies soll nunmehr mit Hilfe der Anlage 4.2 unterstützt werden, da es nicht zweckmäßig ist, für einen im Wesentlichen auf ein einzelnes Gift eingeschränkten Umgang einen allgemeinen Kurs gemäß Anlage 4.1 vorzuschreiben.

**Zu Z 17, § 4 Abs. 5**

Dieser Absatz legt fest, dass früher (vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle) anerkannte Dokumente über absolvierte Kurse weiterhin anzuerkennen sind.

**Zu Z 18, § 4 Abs. 6 und 7**

In beiden Absätzen wird die Zitierung der Anlage 4 angepasst, da nunmehr zwei Kurse relevant sind.

**Zu Z 19, § 4 Abs. 8 und 9 (neu)**

In Abs. 8 wird auf Anlage 4.3 verwiesen, in der eine nicht abschließende Aufzählung von Berufsausbildungen im Sinne des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996 angeführt ist, in Verbindung mit den in diesen Bereichen üblicherweise benötigten Giften.

Abs. 9: Für Betriebe und selbständige Verwender ausgestellte Bescheinigungen für den Giftbezug gelten gemäß dem ChemG 1996 grundsätzlich unbefristet (die früher ausgestellten Giftbezugslicenzen mussten alle fünf Jahre erneuert werden); dennoch wird es für sinnvoll gehalten, dass Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung einer solchen Bescheinigung die erforderlichen Kenntnisse mittels eines Kurses gemäß Anlage 4.1 oder 4.2 (daher der Verweis auf § 4 Abs. 3 und 4) erworben hatten, in regelmäßigen Abständen (vier Jahre) einen zumindest kurzen Auffrischkurs besuchen sollten. In Anlage 4.4 finden sich Details zu diesem Programm mit einem Umfang von vier Unterrichtseinheiten von je 50 min. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Novelle zur GiftV2000 sachkundig waren, sollen erstmals bis Ende 2019 eine Auffrischung absolvieren. Im Rahmen der chemikalienrechtlichen Kontrolle durch die Chemikalieninspektorate kann diese Bestimmung im Einzelfall kontrolliert werden, wenn die Einhaltung giftrechtlicher Bestimmungen des ChemG 1996 Gegenstand der Kontrollen ist.

**Zu Z 20 und 21, § 5 Abs. 1 und 2**

Hier sind grundsätzlich Anpassungen an das geltende ArbeitnehmerInnenschutzrecht vorzunehmen.

In Abs. 1 wird das Zitat angepasst, da Abs. 4 entfällt. In Abs. 2 wird einerseits der Verweis auf die Arbeitsstättenverordnung (AStV) korrigiert, da nunmehr die aktuelle Fassung heranzuziehen ist. Weiters sind auch andere, der Ersthelferausbildung des Roten Kreuzes zumindest gleichwertige Ausbildungen anzuerkennen. Weiters wird eigens erwähnt, dass auch § 40 Abs. 3 AStV gilt (dieser lautet: „(3) Es ist dafür zu sorgen, dass Erst-Helfer/innen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden“). Der zweite und der dritte Satz des Abs. 2 entfallen wegen Änderungen in der AStV, die seit 1998 vorgenommen worden sind.

**Zu Z 22, § 5 Abs. 5**

Abs. 5 ist ersatzlos wegen Ablaufs der Frist zu streichen.

**Zu Z 23 bis 28, § 6**

Sowohl in der Überschrift zu § 6 als auch in Abs. 1 und 2 wird entsprechend den Änderungen in § 41 Abs. 3 Z 2 des ChemG 1996 ergänzt, dass im Falle von Privatuniversitäten und Fachhochschulen die Leitung dieser Institutionen für die Ausstellung der Bestätigung zuständig ist. Abs. 3 wird der neuen

Gesetzeslage angepasst. In Abs. 4 werden die litera ergänzt, da für lit. d (Dienststellen im Bereich des BMLVS) die Übermittlung keine Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist.

#### **Zu Z 29, § 7**

Die Aufbewahrungspflicht wird auf die Bescheinigungen erweitert, um der nunmehr vollständigen Umstellung zu entsprechen.

#### **Zu Z 30 und 33, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1**

An Stelle des früheren Ausdrucks des „In Verkehr Setzens“ wird künftig der Begriff der „Abgabe“ verwendet, da das Giftrecht auf die Abgabe und den Erwerb von Giften abstellt.

#### **Zu Z 31, § 8 Abs. 2**

Entfällt, da die „zum Empfang des Giftes ermächtigte Person“ im ChemG 1996 nicht mehr zwingend vorgesehen ist und es in der Verantwortung des erwerbsberechtigten Betriebes liegt, welche Person ein Gift bei einer Lieferung entgegennimmt.

#### **Zu Z 32, § 8 Abs. 3**

Der erste Satz wird gestrichen, da mit der Änderung des § 45 Abs. 3 des ChemG 1996 die Rechtsgrundlage entfallen ist. Der zweite Satz wird im erforderlichen Ausmaß angepasst.

#### **Zu Z 34 und 35, § 9 Abs. 1 und 3**

Die Bezeichnung der Gifte ist nach den Kriterien des ChemG 1996 vorzunehmen, sie ist insbesondere bei Gemischen nicht auf „Chemische Bezeichnung“ und „Handelsbezeichnung“ beschränkt. Der letzte Satz entfällt, da auf Pflanzenschutzmittel der III. Abschnitt des ChemG 1996 nicht mehr anzuwenden ist.

#### **Zu Z 36 bis 39, § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4**

In Z 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf den Begriff „Giftbezugsbewilligungen“, an deren Stelle in Hinkunft Bescheinigungen treten. In Z 2 bis 4 werden lediglich Zitate aktualisiert.

#### **Zu Z 40, § 12 Abs. 4**

Anpassung dieser Bestimmung an die Inhalte der Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 101/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 184/2015) und Aktualisierung des Zitats.

#### **Zu Z 41, Anlagen 1 bis 4**

Die Anlagen 1 bis 4 werden neu erlassen: Dabei werden die Anhänge nicht nur neu strukturiert, es werden auch Muster für die Meldung zur Erlangung einer Bescheinigung sowie für die Bescheinigung selbst eingefügt; Das Muster für die Giftbezugslicenz entfällt, Muster für die Beantragung eines Giftbezugs Scheins für Private und für den Giftbezugschein selbst bleiben erhalten.

Anlage 4 besteht nun aus einem Einleitungsteil und weiteren Abschnitten:

- 4.1: Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften ohne Einschränkungen auf bestimmte berufsmäßige Tätigkeiten (auch „Allgemeiner Sachkundekurs“);
- 4.2: Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Chlor in Wasseraufbereitungsanlagen für Bäder (kurz auch „Chlorkurs“);
- 4.3: Spezialisierte (Lehr-) Berufsausbildungen und der in diesen Berufen üblicherweise verwendeten Gifte (beispielhafte Anführung für die Anwendung des § 41 Abs. 3 Z 6 ChemG 1996);
- 4.4: Anforderungen für die gemäß § 4 Abs. 9 vorgesehenen Auffrischkurse.